

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des

Naturschutzgebietes „Friedrichshohenberg“,

Stadt Ermsleben, Gemeinden Wieserode und Meisdorf, Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 30.05.1994 (GVBl. LSA S. 608), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Friedrichshohenberg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 118,5 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1 : 10 000 bzw. 1 : 5 000 werden beim Regierungspräsidium Halle – Obere Naturschutzbehörde - , Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Markt 1, 06463 Ermsleben aufbewahrt, und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Grauwackenscholle des Friedrichshohenberges stellt eines der nordöstlichen Ausläufer des Harzes dar und ist daher ein aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht prägendes Element des Harzrandes in diesem Raum.
- (2) Die Hänge des Friedrichshohenberges werden in bedeutenden Teilen von wertvollen naturnahen Laubwaldgesellschaften eingenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um rotbuchenreiche Eichen-Hainbuchen-Wälder, welche den Übergang vom niederschlagsärmeren Harzvorland zum niederschlagsreichen Mansfelder Bergland charakterisieren. Diese besitzen im Kuppenbereich des Friedrichshohenberges z.T. Nieder- und Mittelwaldcharakter. Dazwischen findet man vereinzelt mit Laubgehölzen durchsetzte, potentiell wertvolle Nadelholzflächen. Das Liethetal im südlichen Teil des Schutzgebietes weist einen naturnahen und höchst schützenswerten Erlenbruchwald auf, in dessen Bereich noch Türkenbundlilie, Herbstzeitlose und Geflecktes Knabenkraut vorkommen.

Im Nordteil befinden sich mehrere aufgelassene Steinbrüche sowie im Bereich des Wald-Feld-Überganges Standorte mit wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen, welche durch zahlreiche gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten, wie Herbstwendelorchis, Zweiblättrige waldhyazinthe, Feldenzian und Tausendgüldenkraut, gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus bietet das Gebiet aufgrund seiner vielfältigen Vegetationsstruktur auch einer großen Anzahl von gefährdeten Tierarten einen Lebensraum. Besonders wertvoll sind in dieser Hinsicht eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche, Tümpel, Bachtäler und Saumbiotope im gesamten Gebiet. Von großer Bedeutung für den nordöstlichen Harzrand ist das reiche Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Kammmolches, der Glattnatter, der Blauschuppigen Blindschleiche sowie der Waldeidechse. Die Population von Fadenmolch und Feuersalamander stellen die nordöstlichsten Vorkommen für den Unterharz dar. Verschiedene Spechtarten, Rotmilan, Wespenbussard, und Rotrückenwürger vermehren sich im Gebiet. Außerdem kommen seltene Insektenarten, wie Kaisermantel und Großer Eisvogel vor.

- (3) Schutzziel der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen wertvollen Biotopen.
- a) als Standort gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Pflanzengesellschaften und
 - b) als Lebensraum gefährdeter und vom Aussterben bedrohter wildlebender Tierarten und deren Lebensgemeinschaften

sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes eines ungestörten Überganges von den waldbestimmten Harzhöhen zum ackerbaubestimmten Harzvorland.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder Ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,

7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
9. weitere Wildäcker und Futterstellen anzulegen und die Anzahl der Kirtungen zu erhöhen,
10. sportliche, touristische und sonstige Massenveranstaltungen durchzuführen,
11. Bodenschätze abzubauen,
12. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
13. ortsfremde Material einzubringen oder zwischenzulagern,
14. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
15. Maßnahmen durchzuführen die den Wasserhaushalt verändern,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Sprengungen etc.),
17. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu verändern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA wird eine Schutzzone festgelegt. Sie ist in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Karten durch Schraffur gekennzeichnet. Innerhalb der Schutzzone ist es verboten, Bodenschätze abzubauen, das Relief sowie den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.

§ 5

Freistellungen

- (1) Zugelassen bleiben:
1. die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung; jedoch ohne
 - Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Mineraldünger, Fäkalien oder Abwasser aufzubringen,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wege neu anzulegen,
 - Wiesenflächen in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern.
 2. die ordnungsgemäße Fortwirtschaft, jedoch ohne
 - Einschlagsmaßnahmen in Laubholzbestockungen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres durchzuführen,

- die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwälder zu verändern
 - Nadelholz wiederaufzuforsten
 - Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,
 - den Totholzanteil unter 5 % zu senken,
 - Horst und Höhlenbäume einzuschlagen,
 - Kahlschläge > 0,5 ha in natürlichen Laubholzbestockungen durchzuführen.
- Kahlschläge > 0,5 ha im Nadelwald sowie in nicht natürlichen Laubwaldbeständen, Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngemaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und verwilderte nicht wildfarbene Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden kann vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
 5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
 6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen auf Anweisung der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden:

- Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.

Gleichzeitig werden

- die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Friedrichshohenberg“ (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 23.12.1992) und
- die 1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Friedrichshohenberg“ (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 10.09.1993)

aufgehoben.

Halle, Saale, 21.09.1994

gez. Kleine
Regierungspräsident

f. d. R. d. A.
gez. Lübeck